

## PRESSEMITTEILUNG

### **Neue Rechtsform für gebundenes Vermögen: Weder europarechtliche noch steuerrechtliche Bedenken**

**Berlin, 30. Mai 2023: Vor dem hochkarätig besetzten Kuratorium der Stiftung Verantwortungseigentum haben renommierte Steuer- und Europarechts-Expert:innen ihre Einschätzung zu der von der Bundesregierung avisierten neuen Rechtsform für Verantwortungseigentum eingebracht und diskutiert. Das Ergebnis: Weder aus europarechtlicher noch steuerrechtlicher Sicht wäre die Einführung einer „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ problematisch. Die Stiftung Verantwortungseigentum begrüßte im Anschluss den konstruktiven Austausch mit dem Bundesjustizministerium, welches das Vorhaben derzeit federführend bearbeitet.**

Dass der Bedarf im Start-up-Bereich wie Mittelstand immens ist, steht außer Zweifel. Auch der politische Wille ist schon lange gesetzt. Für die Bundesregierung gehört die Einführung einer neuen Rechtsform für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen zu den wirtschaftspolitischen Vorhaben für die laufende Legislatur. „Für Unternehmen mit gebundenem Vermögen wollen wir eine neue geeignete Rechtsgrundlage schaffen, die Steuersparkonstruktionen ausschließt“, heißt es im Koalitionsvertrag.

In der Vergangenheit war dem Vorhaben vorgeworfen worden, dass es möglicherweise als Steuersparmodell missbraucht werden könne, da unter anderem die Körperschaftsteuer aufgrund der Vermögensthesaurierung geringer ausfalle. Zuletzt wurden auch europarechtliche Bedenken geäußert: Da es entsprechende Rechtsformen mit gebundenem Vermögen nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gebe, sei die Niederlassungsfreiheit dieser Unternehmen nicht gewährleistet. Beide Einwände entbehren allerdings einer letztlich zwingenden Argumentation; beide sind bei genauerem Hinsehen zurückzuweisen, wie bei der Zusammenkunft des Kuratoriums der Stiftung Verantwortungseigentum kürzlich deutlich wurde.

### **Einsatz für eigenständige Rechtsform und Wettbewerb der Modelle**

Seit nunmehr gut drei Jahren setzt sich die Stiftung Verantwortungseigentum für eine eigenständige Rechtsform für treuhändisch geführte Unternehmen ein. Mehr als 2000 Menschen, der Großteil davon Unternehmer:innen, haben die Bundesregierung mit ihrer Unterschrift [zum Handeln aufgegrufen](#). Eine [Allensbach-Umfrage](#) hat ergeben, dass fast drei Viertel (72 %) der Familienunternehmen in Deutschland eine solche Rechtsform begrüßen würden. Denn wie kürzlich u.a. die [Tagesschau](#) berichtete, stehen laut [KfW](#) aktuell 560.000 Nachfolgen an. Nur noch die Hälfte davon gelingt in der Familie, 190.000 drohen zu scheitern. Diesen droht laut KfW die Auflösung. Zuletzt hat die Stiftung Verantwortungseigentum ein [Eckpunktepapier](#) vorgelegt, das die Kernpunkte einer neuen Rechtsform umreißt. Zentral ist dabei die Erkenntnis, dass eine eigenständige Rechtsform, die nicht wie bislang vorgeschlagen an das GmbH-Recht andockt, den unternehmerischen Bedürfnissen und juristischen Notwendigkeiten am ehesten gerecht würde. Dass diese Rechtsform u.a. eine wertvolle Nachfolge-Option darstelle, haben nicht zuletzt auch viele Ökonom:innen wie Prof. Dr. Dr. h. c. Lars P. Feld, Direktor des Walter Eucken Instituts und derzeit „Persönlicher

Beauftragter“ des Bundesfinanzministers für makroökonomische Fragestellungen, immer wieder betont.

Prof. Feld gehört, wie auch die Ökonom:innen Prof. Dr. Michael Hüther (Direktor IW), Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner (TUM School of Management), Prof. Dr. Marcel Fratzscher (Präsident DIW), Prof. Dr. Colin Mayer (Saïd Business School, University of Oxford), Prof. Dr. Steen Thomsen (Copenhagen Business School) und Prof. Dr. Bruno Frey (em. Ordinarius für VWL, Universität Zürich) dem Kuratorium der Stiftung Verantwortungseigentum an, das die Stiftung in wichtigen Fragen berät. Weitere Mitglieder sind unter anderem die Rechtswissenschaftler:innen Prof. Dr. Florian Möslin (Universität Marburg), Prof. Dr. Anne Sanders (Universität Bielefeld), Prof. Dr. Rüdiger Veil (LMU München) und Prof. Dr. Simon Kempny (Universität Bielefeld).

Als Gast der diesjährigen Kuratoriumssitzung gab Prof. Dr. Dr. Stefan Grundmann, Professor für Bürgerliches Recht an der Humboldt-Universität zu Berlin sowie Gründer der dort angesiedelten European Law School, eine Einordnung zur europarechtlichen Debatte um die neue Rechtsform. Grundmann gilt als versierter Europarechts-Experte. Er beschäftigt sich, wie er zu Protokoll gab, seit nunmehr rund 20 Jahren mit grundfreiheitlichen Fragen.

## **EU-Rechtler Prof. Dr. Dr. Stefan Grundmann sieht kein EU-rechtliches Problem**

Prof. Grundmann führte aus, dass die Niederlassungsfreiheit bei einer Gesellschaft für gebundenes Vermögen primärrechtlich in der Tat zunächst einmal eingeschränkt sei. Denn wenn es vergleichbare Rechtsformen nicht in allen anderen EU-Ländern gebe, sei die Niederlassungsfreiheit nicht überall gewährleistet. Jedoch könne diese vermeintliche Einschränkung als „gerechtfertigt“ und damit rechtskonform eingestuft werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses als gewichtiger eingestuft würden als die primärrechtliche Niederlassungsfreiheit selbst – zum Beispiel Verbraucherschutz, die Sicherheit der entsprechenden Rechtsform, loyaler Wettbewerb und viele weitere. Zwingende Gründe seien dann erwartbar solche, die der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits anerkannt habe oder wohl anerkennen würde. Auf sekundärrechtlicher Ebene, wenn es also um die Auslegung des Primärrechts geht, habe man in den vergangenen 20 Jahren beobachten können, dass der EuGH seine Rechtsprechung zunehmend an ordnungspolitischen Zielen wie Langfristigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtet habe. Eine Aussage wie die des einstigen Deutsche-Bank-Chefs Josef Ackermann, der 2010 das Ziel einer Eigenkapitalrendite von 25 Prozent ausgelobt hatte, sei dementsprechend heute kaum noch vorstellbar. Selbst bei der Aktionärsrechterichtlinie II (2017) zählten langfristige und nachhaltige Strategien, berichtete Prof. Grundmann, wobei die Begriffe Nachhaltigkeit und Langfristigkeit nicht nur in ihrer sozialen und ökologischen, sondern eben auch in einer ökonomischen Dimension verstanden würden. Diese Haltung würde sodann häufig auf primärrechtliche Fragen übertragen. „Wenn ein Modell vor allem gerade der Langfristigkeit dienen soll, kann man davon ausgehen, dass dann zumindest dort der Rechtfertigungsgrund vom Gericht angenommen werden würde.“ Und insbesondere, wenn man eine eigenständige Rechtsform und nicht ein GmbH-Variante wähle, so Prof. Grundmann, sehe er dementsprechend „kein EU-rechtliches Problem“. Er verwies zudem auf Länder wie Schweden, die eine vergleichbare Rechtsform schon vor Jahren eingeführt haben – ohne jedwede europarechtlichen Einwände.

## **Projekt „ökonomisch und gesellschaftspolitisch förderungswürdig“**

Eine neue Rechtsform sei zudem aus pluralistischer Perspektive ein „durchaus interessantes Projekt“, denn es schränke Freiheit weniger ein, als vielmehr die unternehmerische Freiheit zu erweitern. Prof. Grundmann erklärte: „In der politischen Philosophie gibt es verschiedene Arten von Freiheiten. Auch die Freiheit zur Selbstbindung ist eine zentrale Freiheit. Das Modell ist so gesehen also als Freiheits-Erweiterung zu sehen und damit ein Leuchtturmprojekt. Es würde eine gewisse Gleichbehandlung mit Familienunternehmen bedeuten, denn dort gibt es zum Beispiel die Möglichkeit von Stiftungslösungen. Man würde also allen erlauben, was einigen Segmenten derzeit de facto schon möglich ist – und dies vor allem auch einem Segment erlauben, das für Deutschland besonders wichtig ist: nämlich dem Mittelstand. Das Projekt ist daher ökonomisch und gesellschaftspolitisch förderungswürdig.“

## **Prof. Dr. Sanders & Prof. Dr. Möslein: keine Gefahr für Niederlassungsfreiheit**

Dass die neue Rechtsform die Niederlassungsfreiheit in keiner Weise gefährde, haben auch schon die Kuratoriumsmitglieder Prof. Dr. Anne Sanders (Unternehmensrecht, Universität Bielefeld) und Prof. Dr. Florian Möslein (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, Universität Marburg) in einem Artikel für das [„Einspruch spezial“](#) bei der F.A.Z. gezeigt: „Wesensverändernde Rechtsformwechsel unterfallen ... nur dann dem Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit, wenn eine entsprechende Umwandlung im inländischen Sachverhalt möglich, im grenzüberschreitenden Fall jedoch verboten ist,“ schreiben Prof. Sanders und Prof. Möslein [in ihrem Artikel](#). Dies wäre bei der GmgV nicht der Fall: Die Vermögensbindung würde sowohl im In- als auch im Ausland gelten, es wäre also keinerlei Diskriminierung bei einem Übergang ins Ausland gegeben. Zudem seien in Ländern wie Schweden, Polen oder Rumänien bereits vergleichbare Rechtsformen mit vollständiger Vermögensbindung eingeführt worden, ohne dass dies in irgendeiner Weise zu europarechtlichen Bedenken geführt hätte.

## **Prof. Dr. Simon Kempny zur Steuerrechtsdebatte: Beruhigung auf der ertragsteuerlichen Seite**

Das Stichwort „Gleichbehandlung“ hilft insbesondere auch in der Debatte um die korrekte Besteuerung einer neuen Rechtsform weiter, wie aus der Diskussion in der Kuratoriumssitzung erneut hervorging. Auf zweierlei Ebenen waren in der öffentlichen Debatte in der Vergangenheit Vorbehalte laut geworden: bei der ertragsteuerlichen sowie bei der erbschaftsteuerlichen Behandlung der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen. Zentral ist dabei jedoch zu beachten, dass die neue Rechtsform gegenüber den herkömmlichen Rechtsformen weder besser noch schlechter gestellt werden darf und soll. Wie Prof. Simon Kempny, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Universität Bielefeld, in der Kuratoriumssitzung ausführte, sei eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) ertragsteuerlich genauso zu besteuern wie eine andere Kapitalgesellschaft, die – auch ohne gebundenes Vermögen – ebenso nicht ausschütete. In der Vergangenheit waren Forderungen laut geworden, die GmgV müsse anders besteuert werden, da sie keine Gewinne ausschütete und daher Steuermindereinnahmen drohten. Kempny stellte klar: „Wenn ein Unternehmen nicht ausschüttet, fallen die ausschüttungsbezogenen Steuern natürlich auch nicht an. Wenn eine Körperschaft

ausschüttet – ob sie darf oder nicht –, wird Kapitalertragsteuer fällig. Wenn nun eine bestimmte Gesellschaftsform die Ausschüttung verbietet, muss man diese steuerrechtlich vergleichen mit Gesellschaften, die ebenfalls – auch ohne gesetzliches Verbot – nicht ausschütten. Gleiche wirtschaftliche Tätigkeiten müssen gleich belastet werden.“ Alles andere käme einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung verschiedener Rechtsformen gleich. Allerdings sei das mittlerweile in der Debatte angekommen und auch von den Kritikern weitgehend akzeptiert, berichtete Prof. Kempny. „Da ist inzwischen Beruhigung eingetreten.“

## **Erbersatzsteuer bei GmgV „systematisch verfehlt“**

Das Argument der Vermeidung rechtsformbezogener Diskriminierung greift genauso in der Diskussion um die sachgerechte Erbschaftsteuerliche Behandlung einer GmgV. Hier belaste der Gesetzgeber insbesondere den Übergang an die nächste Eigentümergeneration im Erbfall, erläuterte Prof. Kempny. Dies habe in der Praxis dazu geführt, mittels Stiftungen Vermögensübergänge zu vermeiden und Familienangehörigen zugleich dennoch die fortgesetzte Teilhabe am Unternehmensgewinn zu sichern. Um dem entgegenzuwirken, habe der Gesetzgeber eine sogenannte Erbersatzsteuer geschaffen, wobei es sich um eine alle 30 Jahre erhobene Steuer auf das Vermögen solcher „Familienstiftungen“ handle, die einen Erbgang gleichsam nachstelle. Von derlei „Familienstiftungen“ unterscheide eine GmgV sich aber grundlegend, nämlich insbesondere dadurch, dass sie aufgrund des Ausschüttungsverbots keine Versorgung von Familienangehörigen ermögliche. Deswegen sei die Einführung einer Erbersatzsteuer für die GmgV als eine diese Rechtsform diskriminierende Sondervermögensteuer abzulehnen und dieser Weg „systematisch verfehlt“. Wolle man politisch einen Ersatz für wegen der Vermögensbindung nicht anfallende Kapitalertragsteuer schaffen, sei stattdessen sei eine nachholende besondere Ertragsbesteuerung im Liquidationsfall vorzuziehen. Sie bewirke keine Wettbewerbsverzerrung zwischen tätigen Unternehmen mit und ohne Vermögensbindung. Ähnlich hat Prof. Kempny bereits mehrfach in Aufsätzen argumentiert (vgl. [Kempny 2023](#) und auch [2020](#)).

## **Fortschritte und konstruktiver Austausch mit dem Bundesjustizministerium**

Die Kuratoriumssitzung der Stiftung Verantwortungseigentum bildete somit den aktuellen rechtswissenschaftlichen Debattenstand in Sachen neue Rechtsform ab. Über diesen sei man mit dem in der Sache federführenden Bundesjustizministerium sowie mit den beiden weiteren relevanten Ministerien, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Bundesfinanzministerium, in einem konstruktiven Austausch, sagte Armin Steuernagel, geschäftsführender Vorstand der Stiftung Verantwortungseigentum, im Anschluss an die Zusammenkunft mit den Wissenschaftler:innen. „Wir schätzen das Engagement der Ministerien sehr. Den Argumenten wird dort große Aufmerksamkeit geschenkt, und wir freuen uns über die Fortschritte beim Austausch mit dem Bundesjustizministerium. Wir erkennen hier den klaren Willen, dieses für so viele Unternehmerinnen und Unternehmer überaus wichtige Vorhaben in der laufenden Legislaturperiode zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.“